Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Übersendung via Mail an:
stadtplanung@bjoernsen.de

Erfurt, 7. August 2026

Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen zum Verfahren „Flächennutzungsplan mit integrierter Freiraumplanung der Gemeinde Grammetal“
Ihr Schreiben vom 13.07.2026

VORAB

Als nicht selbstständige Untergliederung des BUND Thüringen e.V. ist der Kreisverband Weimar berechtigt die Beteiligungsrechte gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 BNatSchG stellvertretend für den BUND Landesverband Thüringen und in Abstimmung mit diesem auf dem von Kreisverband repräsentierten Kreisgebiet wahrzunehmen.

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

STELLUNGNAHME

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bitte beachten Sie unsere Einwendungen zur ersten Auslegung des FNP der Gemeinde Grammetal vom 05.01.2023 sowie die ergänzende Stellungnahme vom 30.11.2023. Ebenso bitten wir die Einwendungen unserer Stellungnahme zum Teil-FNP Mönchenholzhausen vom 06.10.2020 sowie die zum Bebauungsplan Mischgebiet „An der Vieselbacher Straße“ zu berücksichtigen.

Wir werden in dieser Stellungnahme nur neue Aspekte aufgreifen und nur noch die Dinge wiederholt aufgreifen, die nach wie vor keine Beachtung gefunden und uns als wichtige Aspekte in der Hinsicht auf den Umwelt- und Naturschutz erscheinen.

IR_3_S
Grundsätzlich spricht sich der BUND dafür aus, die Errichtung von Solarmodulen auf vorbelasteten, am besten bereits vollversiegelten, Flächen wie Dächern von Gebäuden, Parkplätzen, Straßen und an Fassaden zu priorisieren.
Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landwirtschaft sind Freiflächensolaranlagen so zu gestalten, dass sie entweder mit bestimmten Bereichen der Landwirtschaft verbunden werden („Agri-PV", z. B. im Obst- und Gemüseanbau) und/ oder auf ihrer Fläche dauerhafte und verbessernde Beiträge zum Arten- und Naturschutz geleistet werden.
Vorrang hat dabei die Agri-PV, bei der die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbunden wird.

Wir begrüßen also die Errichtung von Solarparken entlang von vorbelasteten Gebieten wie Autobahnen – hier schließt sich zusätzlich nördl. ein weiteres Solarfeld an. Allerdings schließt der BUND die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auf Flächen, die dem Naturschutz dienen sowie in deren unmittelbarer Nähe aus.
Ebenso wie zum Wald ist ein geeigneter Abstand der Module zu anderen wertgebenden Strukturen/ geschützten Biotopen wie Gehölzen, Hecken oder Gewässern/ Gräben bzw. wertvollen Biotoptypen einzuhalten. Da diese für den Erhalt festgesetzt und *„[…] vor Beschädigung oder Veränderung zu schützen […]"* sind, ist ein geeigneter **Abstand, von mindestens 30 Metern**, einzuhalten, um sie keinen Austrocknungsprozessen auszusetzen und auch die dort befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell betroffener Arten zu schützen.

Flächen für Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die PV-FFA sollten als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) im FNP ausgewiesen werden.

Solarparke haben einen massiven Einfluss auf das Schutzgut „Boden"[1]. Die Installation der Paneele verbunden mit einer gewissen Laufzeit der Anlage bewirken u.U. eine Zerstörung der Bodenfunktion, entwerten diesen langfristig und machen ihn für den normalen Naturhaushalt sowie eine landwirtschaftliche Folgenutzung nutzlos.
Die hier genannten *„teilw. positive[n] Auswirkungen durch Nutzungsextensivierung"* sind ein Narrativ und bislang nicht wissenschaftlich belegt. Die Extensivierung geht mit der Entwicklung eines artenarmen Grünlandes mit minderwertigen Arten wie Brennnessel, Schöllkraut, Taube Trespe einher. Alleine eine entsprechende Einsaat mit passendem Saatgut und eine angepasste Pflege können biodiversitätsfördernd wirken. Uns ist bislang keine einzige Planung in Thüringen bekannt, bei der dies umgesetzt wurde.

NZ_5_eGE
Siehe Einwendungen zum Bebauungsplan Mischgebiet „An der Vieselbacher Straße"

[1] Lambert, Q., Bischoff, A., Cueff, S., Cluchier, A., & Gros, R. (2021). Effects of solar park construction and solar panels on soil quality, microclimate, CO2 effluxes, and vegetation under a Mediterranean climate. Land De-gradation & Development, 32(18), 5190–5202.
Moscatelli, M.C., Marabottini, R., Massaccesi, L., Marinari, S. (2022): Soil properties changes after seven years of ground mounted photovoltaic panels in Central Italy coastal area. Geoderma Regional 29. 9 S.
Armstrong, A., Ostle, N.J., Whitaker, J. (2016): Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling. Environmental Research Letters 11 (7). 12 S.
Lambert, Q., Bischoff, A., Enea, M., Gros, R. (2023): Photovoltaic power stations: an opportunity to promote European semi-natural grasslands? Frontiers in Environmental Science 11 (June). 13 S.
Scholten, L., de Goede, R.G.M., Edlinger, A., Van Aken, B.B., De Deyn, G.B. (2025): Sharing the light, impact of solar parks on plant productivity, soil microbes and soil organic matter. Plants, People, Planet. 14 S.

NO_3_S & TS_3_S
Grundsätzlich spricht sich der BUND dafür aus, die Errichtung von Solarmodulen auf vorbelasteten, am besten bereits vollversiegelten, Flächen wie Dächern von Gebäuden, Parkplätzen, Straßen und an Fassaden zu priorisieren.
Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landwirtschaft sind Freiflächensolaranlagen so zu gestalten, dass sie entweder mit bestimmten Bereichen der Landwirtschaft verbunden werden („Agri-PV", z. B. im Obst- und Gemüseanbau) und/ oder auf ihrer Fläche dauerhafte und verbessernde Beiträge zum Arten- und Naturschutz geleistet werden.
Vorrang hat dabei die Agri-PV, bei der die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbunden wird.

Wir begrüßen also die Errichtung von Solarparken entlang von vorbelasteten Gebieten wie Autobahnen. Allerdings schließt der BUND die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auf Flächen, die dem Naturschutz dienen sowie in deren unmittelbarer Nähe aus.
Ebenso wie zum Wald ist ein geeigneter Abstand der Module zu anderen wertgebenden Strukturen/ geschützten Biotopen wie Gehölzen, Hecken oder Gewässern/ Gräben bzw. wertvollen Biotoptypen einzuhalten. Da diese für den Erhalt festgesetzt und *„[…] vor Beschädigung oder Veränderung zu schützen […]"* sind, ist ein geeigneter **Abstand, von mindestens 30 Metern**, einzuhalten, um sie keinen Austrocknungsprozessen auszusetzen und auch die dort befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell betroffener Arten zu schützen.

Dies bezieht sich insbesondere auf den **Igelsee** und die ihn umgebende Vegetation. Es ist sicherzustellen, dass diese nicht komplett isoliert und abgeschnitten werden. Das Plangebiet TS_3_S sollte also entsprechend verkleinert werden. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in FNPs ausdrücklich vorgesehen. Insofern sollten diese in der FNP-Änderung eingehen, um nachher Biotopverbindungsstrukturen zu schaffen, die das Biotop an die umgebende Natur anbinden bzw. generell als Flächen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen.

Solarparke haben einen massiven Einfluss auf das Schutzgut „Boden". Die Installation der Paneele verbunden mit einer gewissen Laufzeit der Anlage bewirken u.U. eine Zerstörung der Bodenfunktion, entwerten diesen langfristig und machen ihn für den normalen Naturhaushalt sowie eine landwirtschaftliche Folgenutzung nutzlos.
Die hier genannten *„teilw. positive[n] Auswirkungen durch Nutzungsextensivierung"* sind ein Narrativ und bislang nicht wissenschaftlich belegt.
Die Extensivierung geht mit der Entwicklung eines artenarmen Grünlandes mit minderwertigen Arten wie Brennnessel, Schöllkraut, Taube Trespe einher. Alleine eine entsprechende Einsaat mit passendem Saatgut und eine angepasste Pflege können biodiversitätsfördernd wirken. Uns ist bislang keine einzige Planung in Thüringen bekannt, bei der dies umgesetzt wurde.

NZ_4_M
Wie bereits in den vorhergehenden Stellungnahmen festgehalten, lehnen wir die Planung ab. In Ihrem Textteil zur integrierten Freiraumplanung finden sich weitere Gründe hierfür:
„Der mäandrierende Bachverlauf stellt einen der letzten natürlichen Verläufe der Gramme dar. Er wird gesäumt von einem naturbelassenen Auwald mit einer reichen Frühjahrsvegetation, der eine große Anzahl wertvoller Pflanzen und Tiere beherbergt.

So stehen beispielsweise mehrere steile Abbruchkanten dem Eisvogel als Brutmöglichkeit zur Verfügung und Vögeln wie Sperber und Habicht bietet der Wald ein ideales Jagdgebiet. Aber auch andere Tierarten wie Teich- und Erdmolch, die Zwergfledermaus oder der vom Aussterben bedrohte Steinkauz fühlen sich hier wohl."
„Natürliche Überschwemmungsflächen wie der Auwald stellen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die mit Abstand wirksamste Maßnahme zur Minderung von Hochwasser dar. Aufgrund dessen sind insbesondere die Gewässer-begleitenden Gehölzbestände im Gemeindegebiet von Bedeutung für den Hochwasserschutz."
Auch Planungen anschließend an solch wertvolle Biotope sind auszuschließen, da diese auch in ebenjene reinwirken können.

Weiterhin wird im Teil zur integrierten Freiraumplanung angegeben, dass die Gramme stark belastet ist und dass die Vorbelastung der Gewässer auch durch Bauwerke verursacht wird. Ein weiterer Grund, die Bebauung nicht weiter hin zur Gramme auszudehnen.

TS_1_S
Grundsätzlich spricht sich der BUND dafür aus, die Errichtung von Solarmodulen auf vorbelasteten, am besten bereits vollversiegelten, Flächen wie Dächern von Gebäuden, Parkplätzen, Straßen und an Fassaden zu priorisieren.
Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landwirtschaft sind Freiflächensolaranlagen so zu gestalten, dass sie entweder mit bestimmten Bereichen der Landwirtschaft verbunden werden („Agri-PV", z. B. im Obst- und Gemüseanbau) und/ oder auf ihrer Fläche dauerhafte und verbessernde Beiträge zum Arten- und Naturschutz geleistet werden.
Vorrang hat dabei die Agri-PV, bei der die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbunden wird.

Wir begrüßen also die Errichtung von Solarparken entlang von vorbelasteten Gebieten wie Autobahnen. Allerdings schließt der BUND die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auf Flächen, die dem Naturschutz dienen sowie in deren unmittelbarer Nähe aus.
Das Plangebiet grenzt direkt an Wald an.
Durch den Bau der Anlage kann es zu kleinklimatischen Veränderungen aufgrund von Verschattungswirkung und veränderter Abstrahlung der Module kommen.

Die Überschirmung der Module führt ebenso zu einer Änderung des Bodenfeuchteregimes. Eine Veränderung der lokalklimatischen Ausgleichsfunktion von Flächen (Aufheizen der Module/ Wärmeabgabe, Ausbildung von Wärmeinseln, Verminderung der Kaltluftproduktion) ist aus unserer Sicht nicht auszuschließen. Es fehlt bislang an geeigneten Studien zu den langfristigen Wirkungen dieser Anlagen auf den Naturhaushalt/ die Umwelt.

Deswegen fordern wir einen **Abstand der Solarmodule von mind. 150 Metern zu Wäldern**, damit sich natürliche Waldränder entwickeln können und Waldbestände nicht durch Veränderungen des Mikroklimas (Abstrahlung etc.) Austrocknungsprozessen ausgesetzt werden. Auch wenn rechtlich gesehen keine Anforderung an bauliche Anlagen bzgl. Mindestabständen gelten, so kann dieses Risiko in Zeiten des massiven Waldsterbens und der Funktion gesunder Wälder für das Klima aus unserer Sicht nicht eingegangen werden.

Die Planung stehen auch folgendem Passus im integrierten Freiraumkonzept entgegen:
„Neben den im Biotopverbundkonzept verankerten Zielen, ist im Gemeindegebiet der Fokus auf die nachfolgend genannten Punkte zu legen.
Innerhalb der Flächen bezüglich der Waldlebensräume sind folgende Aspekte zu beachten:
» keine baulichen Entwicklungen oder Maßnahmen, die zu einer Reduzierung von Waldflächen Führen […]“

Flächen für Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die PV-FFA sollten als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) im FNP ausgewiesen werden.

Solarparke haben einen massiven Einfluss auf das Schutzgut „Boden“. Die Installation der Paneele verbunden mit einer gewissen Laufzeit der Anlage bewirken u.U. eine Zerstörung der Bodenfunktion, entwerten diesen langfristig und machen ihn für den normalen Naturhaushalt sowie eine landwirtschaftliche Folgenutzung nutzlos.
Die hier genannten *„teilw. positive[n] Auswirkungen durch Nutzungsextensivierung“* sind ein Narrativ und bislang nicht wissenschaftlich belegt.

Teil „Integrierte Freiraumplanung“

In Bereichen mit „hoher Bedeutung für den Boden“, „hoher Bedeutung für den Wasserkreislauf“, „hoher Bedeutung für Klima und Luft“ und vor allen Dingen „hoher Bedeutung für Arten und Lebensraum“ und deren Umfeld sollte die Ausweisung von Wohnbauflächen, Mischgebieten, Sondergebieten „Solar“ und Gewerbegebieten komplett ausbleiben.

Die Haselmaus kommt ebenso nördlich der BAB4 zwischen Obernissa und Eichelborn vor. Die aktuellen Nachweise sind beim TLUBN abzufragen.

Als Gebiet „hoher Bedeutung für Arten und Lebensraum“ regen wir an, alle Waldgebiete im Gemeindegebiet aufzunehmen. Grund sind bspw. die hohe Bedeutung von Wald in Zeiten anhaltender Trockenphasen und als CO_2-Senken, der Mangel an Wald im Gemeindegebiet als „Gegenpool“ zu der Vielzahl an ausgeräumten Agrarflächen und die Funktion der Waldreste als Trittsteinbiotope für Tier- und Pflanzenarten (dem Biotopverbundkonzept folgend).

Als anthropogen verursachte Beeinträchtigungen durch das Schutzgut Boden sind Freiflächen-Solaranlagen und Windräder zu nennen. Diese haben direkte Auswirkungen auf das Schutzgut über den Einfluss durch Versiegelungen hinaus.

Die Maßnahmen für Ortsrandeingrünungen und Strukturanreicherungen, Förderung des Biotopverbundes usw. finden sich nicht im FNP wieder. Die Verantwortlichkeit wird hier auf die Bebauungsplan-Ebene geschoben.
Wir regen an, Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB = „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" im FNP darzustellen. Natürlich ist dies nicht für alle Flächen möglich, die Herausarbeitung eines gewissen Flächenpools ist aber darstellbar.

Mit freundlichen Grüßen